



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

Sozialdezernate und Sozialämter der Landkreise
und kreisfreien Städte im Land Brandenburg

Landkreistag Brandenburg
Städte- und Gemeindebund Brandenburg
MASGF, Abt.2, Ref.24
Serviceeinheit Entgeltwesen

- nur per E-Mail -

Landesamt für Soziales und Versorgung

Lipezker Straße 45
03048 Cottbus

Bearb.: Hr. Greve

GZ.: 43.RS 08/2017

GZ. bitte bei Rückantwort angeben!

Telefon: (0355) 2893-539

Fax:

Internet: www.lasv.brandenburg.de
rene.greve@lasv.brandenburg.de

Bus 16 bis Poznaner Str. / BTU

Tram 2, 4 bis Gelsenkirchener Platz

Anschluss: Bus 13, 14

bis Lipezker Str./ Schwarzheider Str.
oder Tram 2, 4 bis Schwarzheider Str.

Cottbus, 11.12.2017

Rundschreiben des üöSHT r Nr. 08/2017	
Thema:	Kostennachweisformulare 2018/19 Ausfüllhinweise ab 2018, Version 1.4, Stand 08.12.2017
Ansprechpartner:	
Hr. Greve	☎ 0355 2893-539
Rundschreiben tritt in Kraft:	01.01.2018
hebt auf:	RS 11/2016 vom 20.12.2016

Besucheranschrift

Lipezker Str. 45, Haus 5
03048 Cottbus



Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übersende ich Ihnen zum Zweck des Nachweises der Ihnen ab 01.01.2018 entstehenden Aufwendungen nach § 97 Absatz 3 SGB XII die gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 AG-SGB XII verbindlich zu verwendenden Kostennachweisformulare stationär, teilstationär und die aus mehreren Excel-Blättern bestehende Arbeitsmappe ambulant zur weiteren Verwendung. Mit diesen Formularen sind die Ihnen entstandenen maßgeblichen Aufwendungen ab dem Jahr 2018 gemäß § 10 Absatz 2 AG-SGB XII nachzuweisen.

Die Notwendigkeit der Anpassung der Kostennachweisformulare ergibt sich durch die Einführung neuer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 60, 61 SGB IX n.F.) zum 01.01.2018, welche im Zuge des Bundesteilhabegesetzes umgesetzt werden.

Weiterhin erhalten Sie die als Anlage beigefügten Ausfüllhinweise, Version 1.4, Stand 08.12.2017, die ab 01.01.2018 gelten. Diese Ausfüllhinweise wurden auf Aktualität überprüft und enthalten ergänzende Erläuterungen zu den vorgenommenen Änderungen der Kostennachweisformulare. Alle nicht geänderten Passagen behalten ihre Gültigkeit.

1. Kostennachweis teilstationäre Eingliederungshilfe:
 - Im Tabellenkopf wird als Art der Einrichtung ein Auswahlfeld "Andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX" hinzugefügt.
2. Kostennachweise ambulante Leistungen:
 - Der Arbeitsmappe wird das Blatt 1e "Budget für Arbeit" hinzugefügt.
 - Die Blätter 3a und 3b zum "Persönlichen Budget" werden um die Spalte "Ausgaben für Vorjahre" ergänzt.

Die Daten können im *.xlsx-Format über die Seite <https://kesoz.lvnbb.de/> elektronisch übermittelt werden. Dabei erfolgt nach einer Vorprüfung die Umwandlung der Daten in das *.xml-Format sowie die anschließende Protokollierung der Lieferung. Es wird darum gebeten keine formalen (z. B. Entfernung des Schreibschutzes oder Verbindung von Zeilen) Änderungen an den Kostennachweisformularen vorzunehmen, da diese zu Übermittlungsfehlern bei der Umwandlung der Daten in das *.xml-Format führen und die von Ihnen eingetragenen Daten bei der Prüfung durch das LASV nicht ordnungsgemäß angezeigt werden.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben, ist wie bisher, zusammen mit Ihrem Antrag auf Kostenerstattung in einem gesondertem Anschreiben mit Unterschrift zu bestätigen. Dadurch entfällt die Unterschriftsleistung auf jedem einzelnen Formular.

Zusätzlich erhalten Sie als Anlage ein Formular zur Darstellung der Vergütungen mit denjenigen ambulanten Diensten, mit denen Vereinbarungen nach § 75 Absatz 3 SGB XII abgeschlossen wurden. Ziel ist, eine stärkere Vereinheitlichung der

entsprechenden Meldungen zu erreichen. Das Formular reichen Sie bitte schriftlich/ per E-Mail zusammen mit Ihrem Antrag auf Kostenerstattung ein.

Halbjahresnachweis ab 2018

Für das 1. Halbjahr 2018 sind – analog zu den Vorjahren - lediglich Fallzahlen zu melden. Hierfür sind dieselben Formulare wie für den Jahresnachweis 2018 zu verwenden. Sofern im Halbjahresnachweis bereits Angaben zu Ausgaben bzw. Einnahmen enthalten sind, ist dies unschädlich.

Abschließend mache ich nochmals darauf aufmerksam, dass Leistungen der Hortbetreuung für Schulkinder mit Behinderungen im Blatt 1a der ambulanten Arbeitsmappe gesondert zu erfassen und abzurechnen sind. Sie sind damit nicht Bestandteil der sonstigen ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe. Im Übrigen verweise ich auf die Inhalte der Ausfüllhinweise und bitte um vollumfängliche Beachtung derselben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Reidow

Anlage(n)